



## **Geschäftsordnung des Vorstands**

Diese Geschäftsordnung regelt Arbeitsweise, Kompetenzen und Zusammenarbeit von Gesamtvorstand, Geschäftsführendem Vorstand und Geschäftsführung im Bundesforum Männer – Interessenverband für Jungen, Männer und Väter e.V.

**Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 23. März 2012**

### **Präambel**

Der Vorstand steht im Dienst der Verbandsmitglieder. Er achtet auf die Verwirklichung der Satzungsziele sowie auf die Einhaltung weiterer Satzungsinhalte auf allen Ebenen des Verbandes. Er nimmt seine Verantwortung auf der Grundlage der Plattform des Bundesforum Männer wahr, die das Leitbild des Verbandes darstellt.

Der Vorstand ist dafür verantwortlich, angemessene und nachhaltige verbandliche Strukturen zur Umsetzung der Satzungsziele und -inhalte zu schaffen. Er gewährleistet durch Entscheidungen über spezifische Programme und Maßnahmen, dass der Verband seine Ziele verwirklichen kann.

Er leitet die Geschäfte und vertritt den Verband nach innen und außen. Er vertritt die Interessen des Verbandes gegenüber Dritten.

Er stößt zudem kontinuierlich die innerverbandliche Auseinandersetzung zu den zentralen Herausforderungen des Verbandes und insofern zur strategischen Weiterentwicklung des Verbandes auf allen Ebenen an. Er begreift den Verband als lernende Organisation und überprüft dessen Entscheidungen und Handlungen in regelmäßigen Abständen auf deren Zukunftsfähigkeit.

### **(1) Die Verantwortung des Vorstands laut Satzung**

Die Satzung des Bundesforum Männer vom 4. November 2010 regelt hinsichtlich der Verantwortung des Vorstands folgendes:

Der Vorstand ist neben der Mitgliederversammlung das weitere Organ des Vereins.<sup>1</sup>

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt, entlastet und gegebenenfalls abberufen. Er wird durch die Mitgliederversammlung mit der inhaltlichen Schwerpunktsetzung beauftragt und berichtet der Mitgliederversammlung<sup>2</sup>

Die Jungen-, Männer- und Väterarbeit sollen im Vorstand vertreten sein.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> § 6

<sup>2</sup> § 11

<sup>3</sup> § 7

Der Vorstand des Vereins besteht aus sieben Mitgliedern, darunter ein Vorsitzender und zwei Stellvertreter. Der Vorsitzende und die Stellvertreter bilden den Geschäftsführenden Vorstand. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands vertreten. Der Vorstand kann eine Geschäftsführung einsetzen.<sup>4</sup>

Der Vorstand repräsentiert den Verein. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Finanzplanung und Controlling,
- Erstellung des Jahresberichts,
- Inhaltliche Impulsgebung.<sup>5</sup>

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln in seiner Funktion zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.<sup>6</sup>

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die mit einer Einberufungsfrist von zwei Wochen einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.<sup>7</sup>

Der Vorstand beruft mindestens einmal im Jahr die ordentliche Mitgliederversammlung ein und setzt die Tagesordnung fest. Er gibt Ergänzungen der Tagesordnung, die durch Mitglieder schriftlich beantragt werden, mindestens eine Woche vor der Versammlung bekannt.<sup>8</sup> Er beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung dann ein, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.<sup>9</sup>

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. ... Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.<sup>10</sup>

---

<sup>4</sup> § 7

<sup>5</sup> § 8

<sup>6</sup> § 9

<sup>7</sup> § 10

<sup>8</sup> § 12

<sup>9</sup> § 13

<sup>10</sup> § 14

Vorstandsmitglieder können eine Aufwandsentschädigung erhalten.<sup>11</sup>

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.<sup>12</sup>

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Mitgliederversammlung beschließt die Geschäftsordnung.<sup>13</sup>

## **(2) Die Aufgabenwahrnehmung durch den Vorstand**

Der Vorstand nimmt seine satzungsgemäßen Aufgaben<sup>14</sup> folgendermaßen wahr:

### **Sitzungen und Beschlüsse**

Der Vorstand trifft sich mindestens drei mal pro Jahr zu einer Sitzung, bei der die Mitglieder des Vorstands persönlich anwesend sind. Darüber hinaus kann der Vorstand fristgerecht zusätzliche Sitzungstermine und Telefonkonferenzen vereinbaren.

Geschäftsführer und stellvertretender Geschäftsführer nehmen regelmäßig an den Sitzungen teil, soweit der Vorstand nicht im Einzelfall einen anderen Beschluss fasst.

Jeder Vorstand kann den Vorschlag des Vorsitzenden zur Tagesordnung ergänzen, spätestens zu Beginn der Sitzung.

Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Sie werden im Protokoll einer Sitzung oder als elektronische Abstimmung schriftlich dokumentiert.

Darüber hinaus vereinbart der Geschäftsführende Vorstand in der Regel einmal monatlich eine Sitzung oder Telefonkonferenz. Termine und Ergebnisse dieser Sitzungen bzw. Telefonkonferenzen werden dem Gesamtvorstand zeitnah schriftlich mitgeteilt.

### **Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung**

Der Vorstand stimmt den Vorschlag des Vorsitzenden bzw. einer seiner Stellvertreter der Einladung zur Mitgliederversammlung per Email oder in einer Sitzung ab.

### **Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung**

Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung regelmäßig auf die Tagesordnung seiner Sitzungen.

Er entscheidet über Maßnahmen, die geeignet sind, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen. Er kontrolliert die Umsetzung der Maßnahmen im Rahmen seiner Sitzungen bzw. Telefonkonferenzen.

---

<sup>11</sup> § 2

<sup>12</sup> § 4

<sup>13</sup> § 7

<sup>14</sup> s. § 8 der Satzung

## **Finanzplanung und Controlling**

Der Vorstand stimmt Anträge auf Förderung des Bundesforum Männer ab.

Der Vorstand stimmt den Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstands für den Haushaltsplan vor der Einladung zur Mitgliederversammlung ab.

Der Vorstand stimmt zudem Anträge auf Förderung ab, die im Haushaltsplan noch nicht berücksichtigt waren.

Der Beschluss über die Anstellung von Mitarbeiter:innen der Geschäftsstelle erfolgt durch den Vorstand.

Mit dem Controlling der Finanzverwaltung betraut der Vorstand den Geschäftsführenden Vorstand. Der Vorstand erhält den Finanzbericht des Geschäftsführenden Vorstands vor der Mitgliederversammlung zur Kenntnis.

## **Erstellung des Jahresberichts**

Für den Jahresbericht erstellt jeder Vorstand einen Teilbericht zu seinen Aktivitäten im Rahmen der Vorstandsarbeit im Bundesforum Männer.

Der Entwurf des Jahresberichts soll spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung erstellt sein.

Der Vorstand stimmt daraufhin den Vorschlag des 1. Vorsitzenden bzw. einer seiner Stellvertreter für den Jahresbericht zur Mitgliederversammlung spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung ab.

## **(3) Die Geschäftsführung des Bundesforum Männer**

### **Aufgaben**

Der Vorstand delegiert die operative Geschäftsführung an den Geschäftsführer. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und seinen beiden Stellvertretern. Er wird durch den Geschäftsführer unterstützt.

Zu den Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstands zählen insbesondere:

- die Vertretung des Verbandes im Sinne von § 26 BGB<sup>15</sup>
- die Vorbereitung und Leitung der Vorstandssitzungen
- die Dienst- und Fachaufsicht gegenüber dem Geschäftsführer
- der Vorschlag eines Haushaltsplanentwurfs zur Abstimmung im Vorstand
- die Kontrolle der Finanzverwaltung und die Erstellung eines Finanzberichts
- die Verantwortung im Sinne des Presserechts (ViSdP)

---

<sup>15</sup> s.a. § 26 BGB [Vorstand, Vertretung]: (1) Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand kann aus mehreren Personen bestehen. (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

Zu den Aufgaben des Geschäftsführers zählen insbesondere:

- die Vertretung des Verbandes im Sinne von § 30 BGB<sup>16</sup>
- die Vereinsverwaltung und Organisation der Mitgliederversammlung
- die Leitung der Geschäftsstelle mit Dienst- und Fachaufsicht gegenüber den Mitarbeiter\_innen
- die Erstellung des Vorschlags eines Haushaltsplanentwurfs
- die Erschließung von Finanzmitteln sowie die Finanzverwaltung im Rahmen des Haushaltsplans
- die Information, organisatorische Zuarbeit und Beratung des Vorstands
- die Förderung des fachlichen Austauschs und der Vernetzungsstrukturen im Verband sowie die Pflege des Kontakts zu den Fachgruppen und Arbeitsgemeinschaften
- die Organisation der Lobby-, Öffentlichkeits- und Kampagnenarbeit des Bundesforum Männer
- die organisatorische, wirtschaftliche und fachliche Beratung der Mitgliedsorganisationen
- die Vertretung des Bundesforum Männer in nationalen und internationalen Gremien

### **Vollmachten**

Der Verband wird jeweils von zwei Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstands vertreten, darunter in der Regel der Vorstandsvorsitzende.

Auf der Grundlage von Beschlüssen des Gesamtvorstands bzw. von Entscheidungen des Geschäftsführenden Vorstands ist der Geschäftsführer einzeln oder mit einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands ebenfalls vertretungsberechtigt.

Im Rahmen der Umsetzung des Haushaltsplanes sind Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands und Geschäftsführer je einzeln zeichnungsberechtigt beim Abschluss von Verträgen und der Anweisung von Zahlungen. Bei Zahlungen von mehr als 1.000,-€ und beim Abschluss von Honorarverträgen hat der Geschäftsführer den Geschäftsführenden Vorstand zu konsultieren.

### **(4) Die Öffentlichkeitsarbeit des Bundesforum Männer**

Auf der Grundlage von Satzung, Plattform, Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder Vorstandsbeschlüssen kann sich jeder Vorstand öffentlich im Namen des Bundesforum Männer äußern. Im Zweifel unterlässt er es, in seiner Rolle als Vorstand zu sprechen.

Schriftliche Verlautbarungen, Stellungnahmen und Pressemitteilungen im Namen des Bundesforum Männer werden allen Mitgliedern des Vorstands zur Kenntnis gegeben und bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende ist Vertreter im Sinne des Presserechts (V.i.S.d.P.). Er wird durch seine beiden Stellvertreter vertreten.

---

<sup>16</sup> s.a. § 30 BGB [Besondere Vertreter]: *Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass neben dem Vorstand für gewisse Geschäfte besondere Vertreter zu bestellen sind. Die Vertretungsmacht erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis mit sich bringt.*

Der Geschäftsführer ist für die Organisation der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesforum Männer verantwortlich. Er ist über Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit einzelner Vorstände (Interviews, Verlautbarungen, Stellungnahmen) immer in Kenntnis zu setzen. Er oder sein Stellvertreter können als Pressesprecher auf der Grundlage der hier genannten Bedingungen fungieren.

Im Übrigen bleibt die Berichtspflicht an die Mitgliederversammlung unberührt.

#### **(5) Beschluss der Mitgliederversammlung**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung des Bundesforum Männer am 23. März 2012 in Kraft.

Sie bleibt so lange gültig, als sie nicht durch Beschluss einer Mitgliederversammlung geändert wird.

Ein Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung kann durch den Vorstand oder durch einzelne Mitgliedsorganisationen gestellt werden.

**Berlin, 23. März 2012**